

# Beseitigen und Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Beim Beseitigen und Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist zunächst einmal zu unterscheiden, ob die pflanzlichen Abfälle im sogenannten Innen- oder Außenbereich anfallen.

## Was ist der Innenbereich?

Gebiete, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, werden als Innenbereich bezeichnet.

## Was ist der Außenbereich?

Gebiete, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, werden als Außenbereich bezeichnet.

## Was gilt im Innenbereich?

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Im Innenbereich dürfen pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden.

## Was gilt im Außenbereich?

Vorrangig gilt dasselbe wie im Innenbereich, nämlich:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Nachrangig gilt, dass pflanzliche Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden dürfen, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entsteht. Die danach und nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- 200 m von Autobahnen
- 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind dürfen pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden; in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auch nicht. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

**Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde, also dem Bürgermeisteramt, rechtzeitig vorher anzuzeigen.** Die Ortspolizeibehörde kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen.

Wer ordnungswidrig handelt, muss mit einem empfindlichen Bußgeld rechnen und gegebenenfalls auch für die Kosten eines von ihm verursachten Feuerwehreinsatzes aufkommen.

Die Feuerwehren des Neckar-Odenwald-Kreises und die integrierte Leitstelle Mosbach bitten um Verständnis, dass die bisherige Praxis, nach der die Leitstelle „Anmeldungen“ für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle entgegengenommen hat, nicht mehr gilt. Die Alarmierungssicherheit lässt dies nicht mehr zu. An manchen Tagen gab es über 50 telefonische „Anmeldungen“. Dies hatte zur Folge, dass die Notrufnummer 112 blockiert war und dringende Notrufe erst später bzw. zu spät entgegengenommen werden konnten.

Die integrierte Leitstelle wird deshalb ab sofort konsequent auf die Ortspolizeibehörden zur Entgegennahme der Anzeige verweisen.